



Polizeidirektionen
-Ämter für Brand- und Katastrophenschutz-
mit der Bitte um Weiterleitung im Zuständigkeitsbereich
an die Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte
und Städte mit Berufsfeuerwehr
Hilfsorganisationen

Bearbeitet von:
Wickboldt, Klaus (MI)

Nachrichtlich an:
Arbeitsgemeinschaft kommunale Spitzenverbände
Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
Regierungsbrandmeister (über AfBK)
Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	34.2 - 13202 - 23	6283	15.05.2020

Aktuelle Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen

Hier: Aktualisierung der Hinweise

Bezug:

1. Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08.05.2020
2. Hinweise zur Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in Niedersachsen vom 23.03.2020 und
3. Erlass zu Eignungsuntersuchungen nach G26 und G 31 vom 31.03.2020

Anlage: Informationspaket der NABK zum Lehrgangsbetrieb
DGUV Rundschreiben - 0184/2020 vom 14.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fortschreitende Lageentwicklung erfordert eine Anpassung der herausgegebenen Hinweise für die Feuerwehren. Meine Erlasse vom 23.03.2020 (Bezug Nr. 2) und vom 31.03.2020 (Bezug Nr. 3) hebe ich hiermit auf.

Die allgemeine Strategie zur Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus wirkt sich auch in Niedersachsen auf den Dienstbetrieb der Feuerwehren, Hilfsorganisationen und aller anderen Gefahrenabwehr-Organisationen aus. Von den jeweiligen Maßnahmen ist nicht nur der Ausbildungs- und Einsatzdienst betroffen, sondern auch Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die zur Erhöhung der Ausbreitung des Virus beitragen können. Die niedersächsischen Feuerwehren stellen, gemeinsam mit den anderen Gefahrabwehrorganisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, eine tragende Säule der Daseinsvorsorge in der jetzigen Situation dar. Den überwiegend ehrenamtlich mitwirkenden Helferinnen und Helfern gilt bei der Bewältigung der derzeitigen Lage Dank und Anerkennung.

Viele Feuerwehren, Hilfsorganisationen und andere Behörden haben bereits durch die Herausgabe von Verhaltens- bzw. Dienstanweisungen reagiert. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

und Sport (MI) nimmt dies zum Anlass, nach Abstimmung mit Experten aus dem Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen über diesen Weg von zentraler Stelle aus zur allgemeinen Orientierung entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen, die auch mit der Umsetzung der vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlene Schutzmaßnahmen einhergehen. Im Wesentlichen fokussieren sich die Maßnahmen auf die Vermeidung weiterer Infektionen sowie auf die Unterbrechung möglicher Infektionsketten durch Reduzierung, aber z.T. auch durch Vermeidung sozialer Kontakte im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich. Die Sicherstellung der Funktions- und Einsatzfähigkeit der Gefahrenabwehr-Organisationen ist das oberste Ziel der empfohlenen Maßnahmen. Die Um- und Durchsetzung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Träger. Dieser erlässt zur Regelung des Dienstbetriebs ggfs. ergänzende Dienstanweisungen.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus läßt (s. Bezug Nr. 1) ab dem 11.05.2020 den Ausbildungsbetrieb in den Einsatzabteilungen und in den Kinder—und Jugendfeuerwehren unter entsprechenden Voraussetzungen zu. Da die Wiederaufnahme an Voraussetzungen gebunden ist, kann in einer abgestuften Vorgehensweise diese Öffnung umgesetzt werden. Trotz der gesetzlichen Lockerungen gerade im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehren resultiert hieraus kein automatischer Zwang zur sofortigen Wiederaufnahme der jeweiligen Dienste bzw. Öffnung der entsprechenden Bereiche. Hier sollte ein Einklang mit den anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort sichergestellt werden.

Die nachstehenden Hinweise geben Hinweise zur Vorgehensweise.

Allgemeiner Dienstbetrieb

- Die Durchführung des Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz gem. § 2 g der Bezugsverordnung (Nr. 1.) erlaubt nicht-öffentliche Dienstveranstaltungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, der Vorschriften des Unfallversicherungsträgers oder allgemein bekanntgemachter Dienstvorschriften dienen.
- Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu Personen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören.
- Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere z.B. Versammlungen nach §20 Abs. 5 oder Abs. 6 NBrandSchG oder nach §21 Abs. 4 oder Abs. 5 NBrandSchG oder §22 Abs. 3 NBrandSchG.
- Zu den allgemein bekanntgemachten Dienstvorschriften zählen die durch MI per Runderlass eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften.
- Die persönlichen und dienstlichen Kontakte sollten weiterhin auf das absolut Notwendigste zum Erhalt der Einsatzfähigkeit reduziert werden.
- Einteilung von festen Teilgruppen für Einsätze, Vereinzelung des Personals in den hauptamtlich besetzten Wachen,
- Erstellung einer Betriebsanweisung nach § 14 Biostoffverordnung,
- Erstellung eines Hygieneplans und / oder Dienstanweisung,
- Durchführung von Dienstbesprechungen unter Einhaltung des Abstandgebotes
- Die Nutzung von Räumlichkeiten innerhalb des Feuerwehrhauses von Einsatzabteilung und Kinder- und Jugendfeuerwehr ist so zu trennen, dass persönliche Kontakte von Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, einen Abstand von 1,5 m einhalten können oder sich durch die zeitliche Trennung gar nicht begegnen. Weitere Hygienemaßnahmen (z.B. Wischdesinfektion) können in einem Hygieneplan und / oder Dienstanweisung festgelegt werden.
- Ausbildungslehrgänge, bei denen Teilnehmer über den Ortsbereich hinaus teilnehmen (z.B. auf Gemeinde- oder Kreisebene), empfiehlt sich eine Dokumentation an den einzelnen Stunden / Tagen des Lehrgangs und Aufbewahrung der Dokumentation für mindestens 3 Wochen, um Infektionsketten nachvollziehen zu können,

- notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung sollte in erforderlichem Umfang sichergestellt werden, wobei Personenkontakte minimiert werden,
- bei der Sicherstellung der Verbrauchsmittel- und Betriebsstoffversorgung sind personelle Kontakte zu minimieren, Hygieneplan und / oder Dienstanweisung zu beachten,
- Jahreshauptversammlungen (absagen / verschieben),
- Versammlungen und Zusammenkünfte der anderen Abteilungen sind weiterhin nicht durchzuführen,

Tritt innerhalb der Feuerwehr ein Coronaverdachts- oder Quarantänefall auf, sind die eingeleiteten Maßnahmen auf ihre weitere Durchführbarkeit zu überprüfen und für Ortsfeuerwehr, Teilgruppen bzw. die betroffenen Feuerwehrangehörigen vorgenommenen Erleichterungen zurückzunehmen bzw. Dienste wieder einzustellen.

Einsatzdienst

- Überprüfung des Kräfteansatzes bei der Alarmierung und am Einsatzort, Minimierung des Kräfteansatzes nach dem Grundsatz so viel wie nötig, so wenig wie möglich,
- Reduzierung der Fahrzeugbesatzung (z.B. Gruppenfahrzeug in Staffelfähigkeit, Staffelfahrzeug als Selbständiger Trupp) unter Beachtung der insgesamt notwendigen Ausrückstärke und der einsetzbaren Fahrzeuge,
- Regelmäßige Überprüfung der Zuordnung des Einsatzpersonals zu Einsatzgruppen um den Ausfall von kompletten Ortsfeuerwehren/Einheiten zu vermeiden.
- Sensibilisierung der Einsatzkräfte zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durch Verhalten im privaten und beruflichen Umfeld und regelmäßige Information über die aktuelle Lageentwicklung, Beachtung der Hinweise zur Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen
- Der Einsatz der Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes ist auf der Grundlage der o.g. Verordnung (s. Bezug Nr. 1) gem. § 3 Nr. 18 im Rahmen des gesetzlichen Auftrages weiterhin zulässig.
- Im Rahmen der Erkundung an Einsatzstellen sollte geklärt werden, inwieweit es im unmittelbaren Umfeld der eingesetzten Kräfte Personen mit behördlich angeordneter Quarantäne oder bestätigten Verdachtsfällen oder Kontaktpersonen der Kategorie I und II gibt. Zur Unterstützung kann bei Bedarf über die Leitstelle ermittelt werden, ob an der Einsatzstelle befindliche Personen unter Quarantäne stehen.
- Beachtung der Hygienemaßnahmen des RKI s. Hinweis https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_Einsatzkraefte.html
- Einhaltung der schwarz-weiß Trennung von Privat- und Einsatzkleidung, Beachtung der, vor während und nach dem Einsatz einzuhaltenden Hinweise zur Einsatzhygiene
- Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger s. Hinweis der FUK/MI zur FwDV 7 (<https://www.fuk.de/die-fuk/corona-news/fwdv7>)
- Für die Durchführung von erforderlichen Unterweisungen / Belehrungen (s. Hinweise im Anhang)
- Medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen sind weiterhin durchzuführen (s. Hinweise im Anhang)

Stufenkonzept zur Aufnahme des Dienst- und Ausbildungsbetriebes

Die Wiederaufnahme des Dienst- und Ausbildungsbetriebes erfolgt in Abstimmung mit der Bereitstellung der notwendigen Schutzausstattung und Gewährleistung der Hygienemaßnahmen.

Stufe 0 (aktuell)

- Einsätze zur Brandbekämpfung und Menschenrettung
- Einsätze der technischen Hilfeleistung zur Menschenrettung
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit (unter Beachtung des Abstandsgebotes, Regeln zur Desinfektion von Oberflächen)
- Durchführung von unabweisbaren dienstlichen Besprechungen unter Beachtung der Hinweise des RKI (insbesondere Beachtung des Abstands, sehr kleiner Teilnehmerkreis), Nutzung digitaler Kommunikationsmedien

Stufe 1:

- Gesetzlich vorgesehene Veranstaltungen (z.B. gem. § 20 Abs. 5 oder Abs. 6. NBrandSchG)
- Einweisungen / Unterweisungen nach den Vorschriften eines Unfallversicherungsträgers
- Unterweisungen auf der Grundlage von Feuerwehrdienstvorschriften
- Notwendige Nachweise zum Erhalt der Einsatzfähigkeit insbesondere aufgrund der FwDV 7 oder FwDV 8
- Ausbildungsdienst auf Ortsebene mit hohem Theorieanteil
- Ausbildungsdienst auf Stadt-/Gemeindeebene mit hohem Theorieanteil
- Unterweisung nach § 14 Biostoffverordnung
- Raumbelagung: Als Richtgröße sollte bei Räumen bis 50 m² nicht mehr als 15 Personen vorgesehen werden

Stufe 2: (möglich mit Erweiterung der Schutzausstattung / Hygienemaßnahmen)

- Ausbildungsdienst auf Ortsebene mit hohem praktischen Anteil, in Gruppenstärke
- Lehrgänge auf Kreisebene
- Dienstbesprechungen auf Kreisebene
- Dienstversammlungen in Teilgruppen

Stufe 3: (möglich mit Erweiterung der Schutzausstattung / Hygienemaßnahmen / Festlegung Gruppengrößen auf Max. 10 Personen)

- Aufnahme Ausbildungsbetrieb Kinder- und Jugendfeuerwehren

Weitere Stufen werden in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens vorgesehen.

Hinweise zum Ausbildungs- und Übungsdienst

- Die Organisation des Ausbildungsdienstes folgt der Einsatzdienstorganisation mit ähnlichen Maßnahmen zum Präsenzunterricht in den Schulen (z.B. Trennung in Gruppen- oder Zugausbildung), dabei ist insbesondere zu beachten:
 - o Ausbildung vorerst nur auf Standortebene, später dann auf Gemeindeebene und erst danach Kommunenübergreifend; Abstand zwischen der Ebenenausweitung mindestens 2 Wochen.

- nach der Aufteilung in Gruppen oder Züge mindestens 2 Wochen lang nur mit gleichen Teilnehmern; keine Durchmischung, bei einem Wechsel der Gruppeneinteilung sind 2 Wochen Abstand zu empfehlen
- Anwesenheit dokumentieren (Dienstbuch)
- Möglichst große Räume nutzen; Räume gut Lüften
- Hygienekonzept oder Dienstanweisung zur Sicherstellung des Schutzes vor dem Übertragen einer Infektion
- Durchführung einer Belehrung über die einzuhaltenden Maßnahmen während des Dienst- und Ausbildungsbetriebes, Dokumentation der Teilnahme
- Inhalte des Ausbildungsdienstes und Schutzmaßnahmen aufeinander abstimmen mit folgenden Merkmalen
 - Bis Stufe 2: Kein Körperkontakt vorgesehen (z.B. Theoretischer Unterricht): Einhaltung der Abstandsregelungen, Mund – Nase – Bedeckung
 - Ab Stufe 2: Gemeinsame Nutzung von Geräten: Desinfektion, Schutz vor direktem Körperkontakt
 - Ab Stufe 3: Übungen mit direktem, längerem Körperkontakt (z.B. Rettungsübungen) unter Atemschutz bei denjenigen, die den Abstand unterschreiten, zulässig ist auch das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung
- Reinigung der genutzten Räumlichkeiten zwischen dem Wechsel der Ausbildungsgruppe(n)
- Bei Übungen mit erhöhter körperlicher Betätigung: Beachtung der allgemeinen Dekontaminationshinweise vor dem Anlegen und beim Ablegen der PSA

Anhand der im Anhang beigefügten Bewertungsmatrix kann die Bedeutung für die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren unter den Randbedingungen der Corona Epidemie ermittelt werden, um Prioritäten setzen zu können.

Ausbildungsdienst an der NABK

Der Ausbildungs- und Lehrbetrieb an den Standorten der NABK beginnt wieder ab dem 11.05.2020. Die ab diesem Termin stattfindenden Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen werden den dafür vorgesehenen Teilnehmern und Teilnehmerinnen separat mitgeteilt, ebenso die zu beachtenden Verhaltenshinweise.

Kinderfeuerwehren

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Kinderfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygieneplans oder Dienstanweisung. Speziell für die Kinderfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygieneplan für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentielles Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Planung der Dienste ist auf eine Vermeidung der Kontakte der Einsatzabteilung zu achten (z.B. räumliche / zeitliche Trennung). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

Jugendfeuerwehren

Maßgebend für die Planung zum Dienstbetrieb für die Jugendfeuerwehr sind zum einen die Berücksichtigung des örtlich festgelegten Hygieneplans oder Dienstanweisung. Speziell für die Jugendfeuerwehr zu beachtende Hinweise können aus dem Rahmenhygieneplan für die Schulen und ergänzenden Informationen der niedersächsischen Jugendfeuerwehr entnommen werden. Die einzuhaltenden Regeln sind altersgerecht zu vermitteln. Besondere die jeweiligen Bedingungen vor Ort in der jeweiligen Ortsfeuerwehr (Raumgröße, Anzahl der Fahrzeuge, Mitgliederzahl etc.) sind zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der Dienstinhalte zunächst im Bereich der Allgemeinen Jugendarbeit kann hilfreich sein, ein potentiell Infektionsrisiko innerhalb einer Ortsfeuerwehr so niedrig wie möglich zu halten (beispielsweise um eine mögliche Kontamination von Geräten auszuschließen). Bei der Durchführung von Diensten sind zwingend alle Vorschriften einzuhalten, um die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr nicht zu gefährden.

Sonstiges

- Absage von Veranstaltungen der anderen Abteilungen der Feuerwehren z.B. Alters- und Ehrenabteilungen, musiktreibende Züge, Übungstreffen der musiktreibenden Züge
- Weiterhin Untersagung von gemeinsamen Ausflügen oder Feierlichkeiten (z.B. Kohlfahrten oder Jubiläumsfeiern). Dazu zählen auch private / rein kameradschaftliche Treffen an Gerätehäusern oder gesellige Zusammenkünfte in den Gemeinschaftsräumen in den Feuerwehrhäusern
- Weiterhin Absage von sonstigen Veranstaltungen in den Feuerwehrhäusern (z.B. Brandschutzerziehung, „Seniorenachmittag“ etc.), die bei denen Personen teilnehmen würden, die nicht der Feuerwehr angehören
- verstärkte Hygienemaßnahmen (mehrfache Reinigung insbesondere der Kontaktflächen) je nach Nutzung des Feuerwehrhauses
- Reduzierung der Anzahl der Sitzplätze in Ausbildungs- und Aufenthaltsräumen zur Einhaltung des Abstandgebotes.

Hinweis für erkrankte oder kontaktbetroffene Feuerwehrangehörige im Einsatzfall:

An COVID-19 erkrankte, im Teststadium befindliche und/oder unter Quarantäne bzw. häusliche Isolation gestellte Feuerwehrangehörige sind im Einsatzfall nicht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Kontaktpersonen nach Maßgabe der Richtlinien des RKI sowie Feuerwehrangehörige, die grippeähnliche Symptome mitteilen. Eine Pflichtenkollision besteht in allen vorgenannten Fällen nicht.

Einsatz von Feuerwehrangehörigen nach einer COVID-19 Erkrankung im Atemschutz oder Taucheinsatz

Da noch nicht abschließend medizinisch gesichert ist, ob und welche Langzeitfolgen eine überstandene COVID-19 Erkrankung auf den/die Feuerwehrangehörigen hat, wird empfohlen einer Verwendung im Atemschutz- oder Taucheinsatz mit den die Eignungsuntersuchung durchführenden Stellen zu klären, ob eine gesonderte Eignungsuntersuchung durchzuführen ist.

Weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung:

Wenn Einsatzkräfte, insbesondere durch Quarantäne oder sonstige Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr mit COVID-19, über ein vertretbares Maß hinausgehend nicht mehr zur Verfügung stehen, sind durch den Träger geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr zu veranlassen. In Frage kommt die Heranziehung zum Dienst und Anordnung von Einsatzdienst in den Feuerwehrhäusern auf der Grundlage von § 12 (4) NBrandSchG. Für die betroffenen Einsatzkräfte besteht Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung.

Hinweise zu Eignungsuntersuchungen nach G26 und G31

Nachdem die jährlichen Belastungsübungen für Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren wegen der Einstellung des Ausbildungsbetriebs der Feuerwehrtechnischen Zentralen im Zuge der Corona-Pandemie nicht mehr möglich waren, haben das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen diesbezüglich eine pragmatische Problemlösung veröffentlicht.

Mittlerweile häufen sich die Anfragen, ob eine ähnliche Regelung auch für die Eignungsuntersuchungen für Atemschutzgeräteträger und Taucher möglich ist. Da die Untersuchungen nach G26 in der Regel nur alle drei Jahre erforderlich sind und nur in den seltensten Fällen so gebündelt wie die Belastungsübungen durchgeführt werden, ist hier nicht damit zu rechnen, dass es bei der Mehrzahl der Feuerwehren zu Einschränkungen der Einsatzbereitschaft durch das Verpassen einzelner Eignungsuntersuchungen kommt.

Dennoch gibt es Einzelfälle, in denen derzeit pandemiebedingt keine Eignungsuntersuchungen durchgeführt werden können und die Mehrheit der Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher dadurch nicht mehr einsatztauglich sind, z. B. bei den Feuerwehren auf den niedersächsischen Inseln. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen haben die Notwendigkeit der folgenden Ausnahmeregelung festgestellt und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmt:

Es können Atemschutzgeräteträger und Taucher, deren Eignungsuntersuchung nach G26 bzw. G31 pandemiebedingt nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann, zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr als Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher eingesetzt werden, wenn die Eignung bei der letzten Untersuchung festgestellt wurde, der erforderliche Untersuchungstermin nicht länger als 3 Monate überschritten wurde und keine anderen Atemschutzgeräteträger oder Taucher zur Verfügung stehen. Diese Regelung ist zunächst bis 30.06.2020 anzuwenden.

Es obliegt den Städten und Gemeinden als Träger des Brandschutzes zu prüfen, ob tatsächlich pandemiebedingt keine Eignungsuntersuchung, ggf. bei einer anderen geeigneten Stelle, durchgeführt werden kann und ob die Überschreitung zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzuwenden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

Gleichzeitig wird auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger und Taucher hingewiesen. Auch auf die Verantwortung der Führungskräfte, die vordringlich Atemschutzgeräteträger und Taucher mit gültiger G26 bzw. G31 für den Einsatz auswählen, wird hingewiesen.

Atemschutzgeräteträger und Taucher, die den Nachuntersuchungstermin bereits vor dem März 2020 verpasst haben und dadurch keine aktuelle Eignung nachweisen können, bleiben weiterhin nicht einsatztauglich für den Einsatz unter Atemschutz bzw. für das Tauchen.

Ausgefallene Eignungsuntersuchungen sind baldmöglichst nachzuholen, sobald diese wieder durchgeführt werden können,

Führen von Einsatzfahrzeugen

Der Fahrer / Maschinist und die Besatzung sollten zum gegenseitigen Eigenschutz untereinander mindestens eine Mund-Nase Bedeckung tragen. Die vom Fahrer / Maschinist getragene Mund-Nase Bedeckung oder MNS darf nicht zu einer Sichtbehinderung führen. Durch das Führen eines Fahrtenbuches ist der Fahrer des Einsatzfahrzeuges auch später zu ermitteln. Ein höherwertiger Schutz kann erforderlich werden, wenn der Fahrer/Maschinist keinen Schutz (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) tragen kann.

Ist die Besatzung eines Einsatzfahrzeuges für einen längeren Zeitraum im stehenden Fahrzeug gebunden, z. B. wenn das Fahrzeug in einem Bereitstellungsraum steht, benutzen alle Fahrzeuginsassen mindestens eine Mund-Nase Bedeckung. Da das Fahrzeug steht kann auch für den Fahrer keine Ausnahme geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind mit der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Wickboldt (wegen elektronischer Versendung nicht schlussgezeichnet)

Anhang 1: Übersicht Fristen

Inhalt	Hinweis / Vorgehen	Verlängerung der Fristen
Unterweisung UVV Feuerwehren		J
Untersuchung Feuerwehrdiensttauglichkeit (nach örtl. Regelung)	Untersuchung wenn zwingende Zweifel Bestehen	
jährliche Einsatzübung Atemschutz	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
Einsatz unter Atemschutz	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
G26.2 – Atemschutz	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential. Eine Verlängerung der Fristen ist daher nach Auffassung MI und FUK derzeit nicht sinnvoll.	J
G26.3 – Atemschutz	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential. Eine Verlängerung der Fristen ist daher nach Auffassung MI und FUK derzeit nicht sinnvoll.	J
G30 – Hitzearbeiten	Für den originären Feuerwehreinsatz nicht erforderlich, nur für Ausbilder RDA	J
G31 – Überdruck	Es handelt sich um Eignungsuntersuchungen für Tätigkeiten mit sehr hohem Gefährdungspotential. Eine Verlängerung der Fristen ist daher nach Auffassung MI und FUK derzeit nicht sinnvoll.	J
jährliche Atemschutzübung (CSA)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
jährliche Atemschutzübung (LZA)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
jährliche Belastungsübung (AS-ÜS)	Beachtung der Hinweise FUK/MI zur FwDV 7 (1)	
Unterweisung Atemschutz		J
Verpflichtungserklärung Sprechfunk		J
Frühdefibrillation für Ersthelfer		J
Frühdefibrillationstraining		J
Ausbildung in Erster Hilfe		J
Erste Hilfe-Training		J
jährliche Zertifizierung Voraushelfer		J
Rettungsdienstfortbildung	Gem. Abstimmung im LARD für Rettungsassistenten und Notfallsanitäter gesonderte Regelungen beachten	

Inhalt	Hinweis / Vorgehen	Verlängerung der Fristen
Gesundheitsnachweis nach §§ 17, 18 BSeuchG	Klären mit Gesundheitsamt, soweit eine Verpflegungsausgabe durch Feuerwehrangehörige geplant	
Führungszeugnis		J
jährliche Führerscheinkontrolle	Hinweise an den FMA in geeigneter Form, den Entzug der Fahrerlaubnis eigenverantwortlich anzuzeigen	(J)
Kraftfahrereignung gemäß FeV	s. Hinweis des MW an die Fahrerlaubnisbehörden	
G25 - Fahr- und Steuertätigkeit	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G41 - Arbeiten mit Absturzgefahr	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G37 – Bildschirmarbeitsplatz	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
G42 – Infektionsgefährdung	Im Bereich Freiwilliger Feuerwehren nicht vorgeschrieben	J
Unterweisung Bahnerden		J
Unterweisung EuP		J
Unterweisung Flurförderfahrzeug		J
Unterweisung Kran		J
Unterweisung nach TRGS 402 - Füllen von Atemluftflaschen		J
Unterweisung Gehörschutz		J

Hinweise FUK/MI zur FwDV 7:

Aufgrund der Corona-Pandemie sind zwischenzeitlich mehrere Feuerwehrtechnische Zentralen geschlossen bzw. haben ihren Ausbildungsbetrieb eingestellt.

Davon betroffen sind auch die Belastungsübungen in den Atemschutzübungsanlagen, die von den Atemschutzgeräteträgern im Rahmen der jährlichen Fortbildung innerhalb von zwölf Monaten absolviert werden müssen. Laut FwDV 7 dürfen Feuerwehrangehörige, die diese Übungen nicht innerhalb von zwölf Monaten ableisten, grundsätzlich nicht die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrnehmen, bis sie die vorgeschriebene Übung erbracht haben.

Angesichts der Corona-Pandemie ist es seitens der FUK Niedersachsen bei bestehender gültiger Eignung nach G26 möglich, die Funktion Atemschutzgeräteträger wahrzunehmen, wenn die Belastungsübung pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte. Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. In die Betrachtung zur Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger kann hilfsweise auch ein erfolgreich absolvierter Einsatz oder Übungseinsatz herangezogen werden.

Sobald die Durchführung von Belastungsübungen wieder möglich ist, sollten die zurückgestellten Nachweise schnellstmöglich nachgeholt werden. Für die Unterstützung der Planung und Durchführung sind nachfolgend beispielhafte Leitfragen beigefügt.

Anhang 2:

Leitfragen für die Planung und Durchführung der Belastungsübungen

Für die Planung und Durchführung von Belastungs- und Rettungsübungen nach FwDV 7 und FwDV 8 können neben den örtlich erstellten Unterlagen (z.B. Hygieneplan / Gefährdungsbeurteilung / Dienstanweisung) die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Leitfragen dienen, die anhand der örtlichen Gegebenheiten individuell zu betrachten.

Vor der Ausbildung

- Wieviele Personen können sich gleichzeitig in den Vor- und Nachbereitungsräumen unter Einhaltung der Abstandsregelungen aufhalten ?
- Sind Anforderungen an die Zusammensetzung der Teilnehmer zu stellen (z.B. nur aus einer Gruppe / Zug einer Ortsfeuerwehr, nur aus einer Gemeinde) ?
- Wie ist die zeitliche Abfolge unter Berücksichtigung zusätzlicher Rüstzeiten ?
- Welche Maßnahmen müssen in dem Raum festgelegt werden um den Schutz der Teilnehmer vor und nach Belastungsübung zu gewährleisten (z.B. Trennwände, Bodenmarkierungen) ?
- Welche Schutzmaßnahmen sind für das die Belastungsübung begleitende Personal erforderlich, kann ein Kontakt verringert / minimiert werden ?
- Ist noch Schutzmaterial oder Gerätschaften erforderlich ?
- Wie wird eine Wisch- und / oder Flächendesinfektion vor, während und nach der Belastungsübung unter Beachtung des Rundschreibens 184 – 2020 der DGUV sichergestellt ?
- Erhalten die Teilnehmer eine Vorinformation zu besonders zu beachtenden Hinweise vor der Belastungsübung in Form eines Merkblattes, Dienstanweisung o. ä ?
- Sollten die Teilnehmer zur Ausbildung zusätzliche Schutzmaterialien (z.B. Mund- Nase Bedeckung / Gesichtsschutz) mitbringen, oder wird dieses gestellt ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor der Übung erforderlich ?
- Wie werden gestellte Materialien (auch Schutzmaterial) und Geräte nach Gebrauch desinfiziert ?

Vor- und Nachbereitung

- Welche Punkte müssen die Teilnehmer in der Belehrung / Unterweisung vor Beginn der Ausbildung/Belastungsübung erfahren ?
- Auf welche besonderen Verhaltensweisen sind die Teilnehmer zu Beginn besonders hinzuweisen ?
- Wie wird Anwesenheit und Teilnahme dokumentiert und wie ist die Aufbewahrung der Dokumentation vorgesehen ?
- Welche besonderen Maßnahmen sind im Vor- und Nachbereitungsraum zu erfüllen / einzuhalten ?
- Welche Desinfektionsmaßnahmen sind vor und nach der Übung erforderlich ?
- Wie erfolgt eine Trennung / Schutz zwischen den Teilnehmern die sich auf die Belastungsübung vorbereiten, und denen die aus der Übung kommen ?
- Wie erfolgt das Ablegen des Gerätes und des Atemanschlusses nach der Übung und legen die Teilnehmer unmittelbar nach Ablegen z.B. eine Mund-Nasen-Bedeckung an ?
- Wie wird eine Übertragung durch Kontakte zu möglicherweise kontaminierten Geräten oder Oberflächen verhindert ?
- Wie und wo werden benutzte Gerätschaften abgelegt ?
- Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen benötigt das Personal, das die benutzten Gerätschaften entgegennimmt / wieder herrichtet / desinfiziert ?

Anhang 3: Bewertungsmatrix

Träger der Ausbildung	Art	Infektiologische Auswirkung / Übertragungswahrscheinlichkeit	Bedeutung für die Einsatzfähigkeit und Leistungsbereitschaft
Ausbildung Ortsebene	Laufende Ausbildung Hoher theoretischer Anteil	Gering	Mittel
	Laufende Ausbildung Hoher praktischer Anteil	Mittel	Mittel
	Ausbildung TM 1 Theoretischer Teil	Gering	Gering
	Ausbildung TM 1 Praktischer Teil	Mittel	Gering
	Ausbildung TM 2 Theoretischer Teil	Gering	Mittel
	Ausbildung TM 2 Praktischer Teil	Mittel	Mittel
Ausbildung Kreisebene	Atemschnitznachweis nach FwDV 7	Hoch (vor / Nach) Sehr Gering (während)	Sehr Hoch
	Lehrgang Sprechfunk	Gering	Mittel
	Lehrgang Maschinist	Gering (Theorie) Mittel (Praxis)	Mittel
	Lehrgang Atemschutz	Gering (Theorie) Sehr Gering (praktische Übungen)	Mittel
	Lehrgang Truppführer	Gering (Theorie) Mittel (Praxis)	Mittel
	Lehrgang ABC	Gering (Theorie) Mittel / Gering (Praxis)	Mittel
	Lehrgang TH	Gering (Theorie) Mittel (Praxis)	Mittel
NABK	Lehrgänge / Sonstige Dienstliche Veranstaltungen	s. gesonderte Information zur Zuteilung und Durchführung	

Anhang 4: Umgang mit Fristen der Ausbildung nach FwDV 2 oder FwVO

Truppmannausbildung Teil 1 (TM 1 – Grundausbildungslehrgang)

Auch laufende Ausbildungslehrgänge „Truppmann 1“ (TM 1) können durch die Unterbrechung der Aus- und Fortbildung betroffen sein. Innerhalb der Probezeit (s. § 7 Abs. 1 FwVO: ein Jahr) muss ein Feuerwehrmitglied an der TM 1- Ausbildung teilgenommen haben (s. § 7 Abs. 2 FwVO). Bei Nichtteilnahme an der Prüfung kann aus wichtigen persönlichen Gründen die Probezeit um maximal ein Jahr auf zwei Jahre verlängert werden. Die Pflicht zur Gesunderhaltung ist im Interesse Aller und so auch als wichtiger persönlicher Grund für die Verlängerung der Probezeit zulässig.

Dem Träger der Ausbildung / der Feuerwehr wird empfohlen, dass der Zeitraum der ausgesetzten Ausbildung im Bedarfsfall zur Probezeit hinzugezogen wird und diese dann ggf. auf bis zu maximal zwei Jahren ausgeweitet werden kann.

Truppmannausbildung Teil 2 (TM 2)

Die Ausbildung „Truppmann 2“ (TM 2) umfasst in zwei Jahren einen Stundenumfang von 80 Stunden (s. Ziffer 1.2.1.2 des RdErl. d. MI v. 19. 6. 2017 - 36-13221/2.1 (Nds. MBl. 2017 Nr. 29, S. 911)). Eine Truppmannausbildung gilt insoweit erst als abgeschlossen, wenn nach erfolgreicher Prüfung „Truppmannausbildung Teil 1“ in mindestens zwei Jahren ein Stundenumfang von insgesamt mindestens 80 Stunden entsprechende Aus- und Fortbildungsdienste abgeleistet wurden. Der Einführungserlass zur FwDV 2 regelt neben den materiellen Ausbildungsinhalten hier lediglich die Mindestvoraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung.

Maximale Zeiträume werden in der Feuerwehrverordnung (FwVO) festgelegt. Ein Mitglied der Einsatzabteilung ist aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn er/sie [...] ohne wichtigen Grund nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestehen des TM 1 die Truppmannausbildung Teil 2 abschließt (s. § 7 Abs. 4 Satz 3 der FwVO).

So bleibt als zeitliche Anforderung für die TM 2 festzuhalten, dass die 80 Stunden Aus- und Fortbildung in frühestens zwei Jahren und in maximal vier Jahren erfolgreich abgeleistet werden müssen.

Zur praktischen Handhabung wird in begründeten Ausnahmefällen empfohlen, die durch den Träger der Feuerwehr angeordnete Einschränkung des Aus- und Fortbildungsdienstes aufgrund der Corona-Pandemie an die Mindestausbildungszeit der TM 2- Ausbildung (zwei Jahre) anzuschließen, so dass innerhalb des Gesamtzeitraums von 24 bis max. 48 Monate nach Abschluss Prüfung TM 1 auch ein erfolgreicher Abschluss TM 2 erreicht werden kann.

Lehrgänge an der NABK die in verschiedenen Teilen absolviert werden.

Für Lehrgänge an der NABK die in zwei Teilen durchgeführt werden (z.B. Gruppenführer oder Zugführer) und von denen bis zur Einstellung des Lehrbetriebes nur ein Teil erfolgreich absolviert wurden, wird die Frist zwischen den beiden Lehrgangsteilen um ein Jahr verlängert werden, wenn aus von dem Teilnehmer / der Teilnehmerin nicht zu vertretenden Gründen keine Zuteilung erfolgte. Dies ist durch die Einschränkungen des Lehrbetriebs an der NABK aufgrund des neuartigen Corona-Virus (s.u.) regelhaft gegeben.

Anhang 5: Sonstige Hinweise

Hinweise des MW an die Fahrerlaubnisbehörden gem. Erlasse vom 16. und 17.03.2020:

„Aufgrund der aktuellen Situation kann nicht ausgeschlossen werden, dass Antragsteller/innen daran gehindert sind, fahrerlaubnisrechtliche Bestimmungen (z.B. Fristenregelungen) einhalten zu können.

Sie werden hiermit gem. § 74 FeV ermächtigt, in diesen Fällen eigenverantwortlich und abschließend über entsprechende Ausnahmen (möglichst großzügig) zu entscheiden.“

„Den gestrigen Erlass ergänze ich wie folgt: Wahrscheinlich wird es Berufskraftfahrer geben, die den Abschluss ihrer Weiterbildung auf eine Zeit kurz vor Ende der Fünfjahresfrist gesetzt haben und die erforderlichen Nachweise wegen der Schließung der Bildungseinrichtungen nun nicht mehr rechtzeitig erlangen können. Ich habe keine Bedenken, wenn die Fahrerlaubnisbehörden in diesen Fällen im Wege einer Ausnahme nach § 74 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 3 FeV die Schlüsselzahl 95 mit einer Frist von höchstens einem Jahr ohne Weiterbildungsnachweis eintragen, um die Aufrechterhaltung des Personen- und Güterverkehrs und damit die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.“



Mitarbeiterschulung

Verhalten im Lehrbetrieb mit dem Corona-Virus



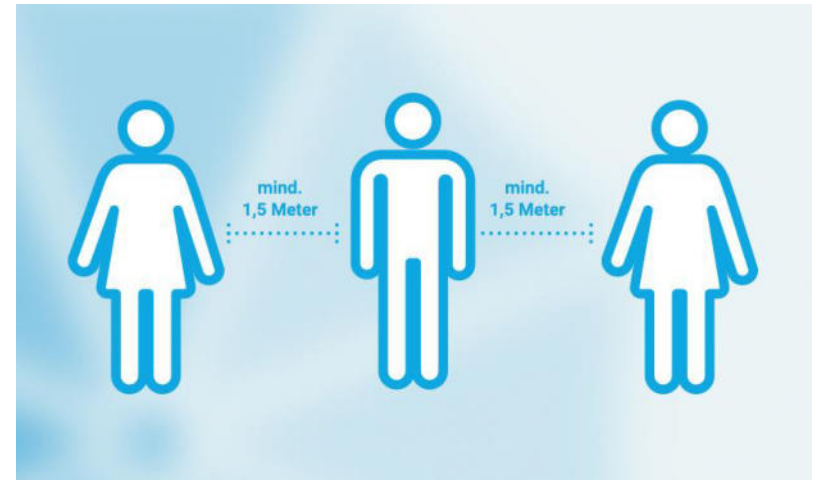
Gliederung

- Allgemeine Hinweise
 - Abstandsregelung
 - Händehygiene
 - Allgemeines Verhalten
 - Gebrauchsanweisung Masken
 - Ausgabe Masken
- Spezielle Hinweise
 - Lehrbetrieb
 - Verwaltung
 - Küche
 - Werkstätten



Abstandsregelung

- Immer Abstand einhalten!
 - Mind. 1,5 m zu anderen Personen!
 - ◆ Auch
 - ❖ an den Zeiterfassungsstellen,
 - ❖ in Sanitärbereichen,
 - ❖ in den Pausen,
 - ❖ bei der Essenausgabe und
 - ❖ beim Verzehr!
 - Markierungen auf den Böden beachten!
 - Personenstromregelungen beachten!





Händehygiene

■ Stetige Händehygiene!



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Händehygiene

- Richtiges Händewaschen
 - Regelmäßig und gründlich!





Händehygiene

■ Richtiges Händedesinfizieren



1. Handfläche auf Handfläche, inklusive Handgelenk



2. Rechte Handfläche über linkem Handrücken und umgekehrt



3. Handfläche auf Handfläche, mit verschränkten Fingern



4. Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen



5. Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der linken Handfläche und umgekehrt



6. Kreisendes Reiben der Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt

In 30 Sekunden desinfiziert ...!

- › Desinfektionsmittel in trockene Hände geben
- › 30 Sekunden kräftig einreiben
- › Jeden Schritt fünf mal durchführen
- › Hände müssen in der ganzen Zeit feucht sein
- › Bei Bedarf Desinfektionsmittel nachnehmen

Handdesinfektionsspender sind im Haus vielerorts verfügbar!



Händehygiene

■ Richtiges Händedesinfizieren



1. Handfläche auf Handfläche, inklusiv...

...des Keiben der Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt

Achtung: Regelmäßiges Verwenden von Handlotion, um rissiger Haut und somit Verletzungen vorzubeugen, über die Viren oder Bakterien in den Körper eindringen können!

- › Trockene Hände geben...
- › ...kräftig einreiben
- › Jeden Schritt fünf mal durchführen
- › Hände müssen in der ganzen Zeit feucht sein
- › Bei Bedarf Desinfektionsmittel nachnehmen

...niziert ...!

Handdesinfektionsspender sind im Haus vielerorts verfügbar!



Allgemeines Verhalten

- Maske tragen, wo Abstand nicht eingehalten werden kann!

- Auf richtigen Sitz der Maske achten!
- Trotz Maske nicht ins Gesicht fassen!



- Berührungen anderer Personen sind zu unterlassen!
 - Keine Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen usw.)!





Allgemeine Hinweise

- Direkten Handkontakt mit Türgriffen und –klinken nach Möglichkeit vermeiden!
- Regelmäßige Teilnahme an seitens der NABK angebotenen Schulungen!
- Gegenseitige Sensibilisierung bei Nichtbeachten!
 - Achten Sie aufeinander: Sollten KollegInnen versehentlich die beschriebenen Maßnahmen nicht einhalten, weisen Sie sie freundlich auf diesen Umstand hin und klären Sie einander auf!





Allgemeine Hinweise

- Beachtung der geltenden Allgemeinverfügungen auch im privaten Bereich!





Gebrauchsanweisung Maske

Wie Sie einen Mund-Nasen-Schutz richtig aufsetzen und abnehmen

Ab 27. April gilt im öffentlichen Personennahverkehr in Berlin die Pflicht, eine textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch beim Einkaufen, beim Zusammentreffen mit vorerkrankten Personen und in Situationen, wo Abstände schwer einzuhalten sind, wird dies empfohlen. Dafür kommen Schals, Tücher, Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken infrage. Wie Sie diese richtig anlegen, zeigt die grafische Übersicht heute:



1
Vor dem Aufsetzen und nach dem Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes immer gründlich die Hände waschen!



2
Die Bedeckung an den Seiten oder den Schlaufen anfassen und vor Mund und Nase halten. Nasenklammer muss oben sein.



3
Die Schlaufen hinter die Ohren ziehen oder hinter dem Kopf per Schleife verknoten, sodass der Schutz eng am Gesicht anliegt.



4
Ziehen Sie den Schutz oben aufs Nasenbein und unten unter das Kinn.



5
Fixieren Sie mit zwei Fingern die Nasenklammer (sofern vorhanden)



6
So sitzt die Maske richtig. Für Brillenträger wichtig: Erst Maske, dann Brille. Kinn- und Vollbärte können die Wirksamkeit des Mundschutzes verringern.



7
Vermeiden Sie während des Tragens, die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen oder zu verschieben.



8
Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist, sonst können sich zusätzliche Keime ansiedeln.



9
Beim Abnehmen des Mundschutzes möglichst die Außenseiten nicht berühren. Am besten an den Schlaufen anfassen.



10
Entsorgen Sie einen Einmal-Mundschutz direkt. Wiederverwendbare Bedeckungen können durch Waschen (60°-95 °C) oder Bügeln desinfiziert werden.



Ausgabe Masken

- Die Grundausstattung mit Einmalmasken und einer Kittelflasche Desinfektionsmittel erfolgt über die Abteilung 1.
- Für Celle und Scheuen:
 - Herr Bönisch wird das Material in der Kleiderkammer (Keller Bremer Weg) gegen Unterschrift ausgeben.
- Für Loy:
 - Herr Brandhorst wird das Material in seinem Büro (Raum 26) gegen Unterschrift ausgeben.



Informationen für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche



Lehrbetrieb

- Allgemeine Hinweise **vorbildlich** beachten!
- TeilnehmerInnen mit dem Hygienekonzept der NABK vertraut machen!
- Auf Einhaltung des Hygienekonzepts achten!
 - Auf den Abstand achten!
 - ◆ Auch in der Freizeit, beim Essen und in den Unterkünften!
 - Raumgröße nutzen!
 - Regelmäßiges Lüften!
 - Unterricht bei offener Tür!
 - Klima- und Lüftungsanlagen **nicht** nutzen!
- TeilnehmerInnen bei Bedarf Hinweise zum korrekten Umgang mit den Masken geben!



Verwaltung

- Allgemeine Hinweise **vorbildlich** beachten!
 - Abstand halten!
 - Wo Abstand nicht möglich ist, Maske tragen!
- Bei Kontakt mit Externen auf Einhaltung der allgemeinen Hinweise achten!
- Regelmäßiges Lüften!
- Arbeiten bei offener Tür!
- Klima- und Lüftungsanlagen **nicht** nutzen!



Küche

- Allgemeine Hinweise **vorbildlich** beachten!
 - Abstand halten!
 - Wo Abstand nicht möglich ist, Maske tragen!
- Bei Kontakt mit Externen auf Einhaltung der allgemeinen Hinweise achten!
- Regelmäßiges Wechseln der Arbeits- und Schutzkleidung!
- Regelmäßiges Lüften!
- Arbeiten bei offener Tür!
- Klima- und Lüftungsanlagen **nicht** nutzen!



Werkstätten

- Allgemeine Hinweise **vorbildlich** beachten!
 - Abstand halten!
 - Wo Abstand nicht möglich ist, Maske tragen!
- Bei Kontakt mit Externen auf Einhaltung der allgemeinen Hinweise achten!
- Regelmäßiges Lüften!
- Arbeiten bei offener Tür!
- Klima- und Lüftungsanlagen **nicht** nutzen!



Quellennachweise

- Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG, BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, 29.04.2020
- Allgemeine Händehygienehinweise RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Haendehygiene/Haendehygiene_node.html, Zugriff: 06.05.2020, 11:30 Uhr
- www.infektionsschutz.de, Zugriff: 06.05.2020, 15:30 Uhr
- <https://www.digm.de/article/197600>, Zugriff: 06.05.2020, 14:10 Uhr
- <https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/zentrum-fuer-infektiologie/willkommen/login-extern/hygiene-plan/hygieneplan/hygiene-plan/1-haendehygiene/haende131>, Zugriff: 06.05.2020, 16:20 Uhr
- <https://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de/?id=2357>, Zugriff: 06.05.2020, 12:50 Uhr
- <https://www.morgenpost.de/bezirke/pankow/article228977063/Corona-Berlin-Pankower-Krankenhaus-bereitet-gebrauchte-Schutzmasken-auf.html>, Zugriff: 06.05.2020, 17:58 Uhr



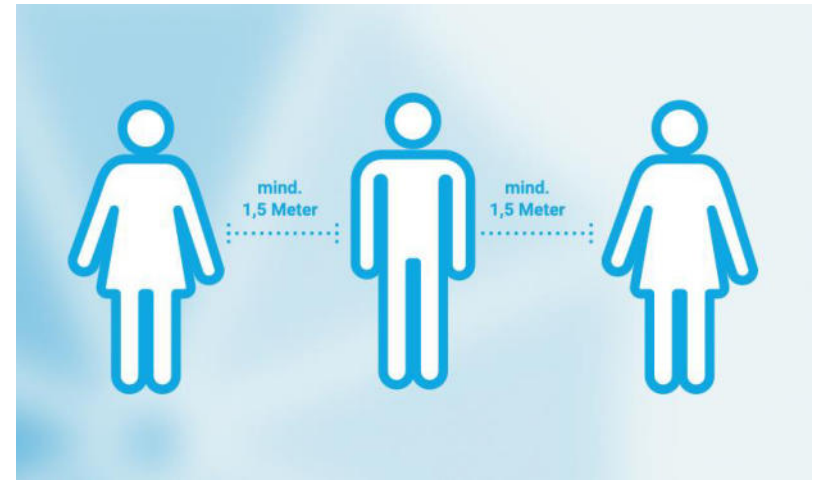
Teilnehmerunterweisung

Verhalten im Lehrbetrieb mit dem Corona-Virus



Abstandsregelung

- Immer Abstand einhalten!
 - Mind. 1,5 m zu anderen Personen!
 - ◆ Auch
 - ❖ in Sanitärbereichen,
 - ❖ in den Pausen,
 - ❖ bei der Essenausgabe und
 - ❖ beim Verzehr!
 - Markierungen auf den Böden beachten!
 - Personenstromregelungen beachten!
 - Öffentliche Aushänge beachten!





Händehygiene

■ Stetige Händehygiene!



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Händehygiene

- Richtiges Händewaschen
 - Regelmäßig und gründlich!





Händehygiene

■ Richtiges Händedesinfizieren



1. Handfläche auf Handfläche, inklusive Handgelenk



2. Rechte Handfläche über linkem Handrücken und umgekehrt



3. Handfläche auf Handfläche, mit verschränkten Fingern



4. Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen



5. Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der linken Handfläche und umgekehrt



6. Kreisendes Reiben der Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt

In 30 Sekunden desinfiziert ...!

- › Desinfektionsmittel in trockene Hände geben
- › 30 Sekunden kräftig einreiben
- › Jeden Schritt fünf mal durchführen
- › Hände müssen in der ganzen Zeit feucht sein
- › Bei Bedarf Desinfektionsmittel nachnehmen

Handdesinfektionsspender sind im Haus vielerorts verfügbar!



Händehygiene

■ Richtiges Händedesinfizieren



1. Handfläche auf Handfläche, inklusiv...

...des Keiben der Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt

Achtung: Regelmäßiges Verwenden von Handlotion, um rissiger Haut und somit Verletzungen vorzubeugen, über die Viren oder Bakterien in den Körper eindringen können!

- › Trockene Hände geben...
- › ...kräftig einreiben
- › Jeden Schritt fünf mal durchführen
- › Hände müssen in der ganzen Zeit feucht sein
- › Bei Bedarf Desinfektionsmittel nachnehmen

Handdesinfektionsspender sind im Haus vielerorts verfügbar!



Allgemeines Verhalten

- Maske tragen, wo Abstand nicht eingehalten werden kann!

- Auf richtigen Sitz der Maske achten!
- Trotz Maske nicht ins Gesicht fassen!



- Berührungen anderer Personen sind zu unterlassen!
 - Keine Begrüßungsrituale (Händeschütteln, Umarmungen usw.)!





Allgemeine Hinweise

- Direkten Handkontakt mit Türgriffen und –klinken nach Möglichkeit vermeiden!
- Beachtung der geltenden Allgemeinverfügungen auch im privaten Bereich!
- Gegenseitige Sensibilisierung bei Nichtbeachten!
 - Achten Sie aufeinander: Sollten TeilnehmerInnen versehentlich die beschriebenen Maßnahmen nicht einhalten, weisen Sie sie freundlich auf diesen Umstand hin und klären Sie einander auf!





Gebrauchsanweisung Maske

Wie Sie einen Mund-Nasen-Schutz richtig aufsetzen und abnehmen

Ab 27. April gilt im öffentlichen Personennahverkehr in Berlin die Pflicht, eine textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch beim Einkaufen, beim Zusammentreffen mit vorerkrankten Personen und in Situationen, wo Abstände schwer einzuhalten sind, wird dies empfohlen. Dafür kommen Schals, Tücher, Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken infrage. Wie Sie diese richtig anlegen, zeigt die grafische Übersicht heute:



1
Vor dem Aufsetzen und nach dem Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes immer gründlich die Hände waschen!



2
Die Bedeckung an den Seiten oder den Schlaufen anfassen und vor Mund und Nase halten. Nasenklammer muss oben sein.



3
Die Schlaufen hinter die Ohren ziehen oder hinter dem Kopf per Schleife verknoten, sodass der Schutz eng am Gesicht anliegt.



4
Ziehen Sie den Schutz oben aufs Nasenbein und unten unter das Kinn.



5
Fixieren Sie mit zwei Fingern die Nasenklammer (sofern vorhanden)



6
So sitzt die Maske richtig. Für Brillenträger wichtig: Erst Maske, dann Brille. Kinn- und Vollbärte können die Wirksamkeit des Mundschutzes verringern.



7
Vermeiden Sie während des Tragens, die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen oder zu verschieben.



8
Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist, sonst können sich zusätzliche Keime ansiedeln.



9
Beim Abnehmen des Mundschutzes möglichst die Außenseiten nicht berühren. Am besten an den Schlaufen anfassen.



10
Entsorgen Sie einen Einmal-Mundschutz direkt. Wiederverwendbare Bedeckungen können durch Waschen (60°-95 °C) oder Bügeln desinfiziert werden.



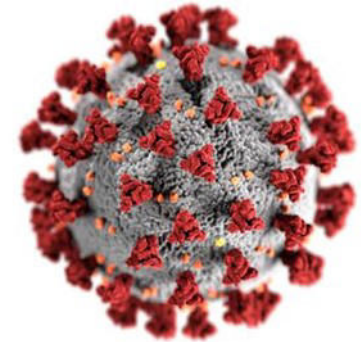
Freizeit und Unterkünfte

- Stets Beachtung der allgemeinen Hinweise erforderlich!
 - Auch in der Freizeit und den Unterkünften Abstand einhalten!
 - Wenn Abstand nicht eingehalten werden kann, Maske tragen!
 - Zimmer nur einzeln belegen!
 - Eingangskontrolle! Externe dürfen das NABK-Gelände nicht betreten!
 - Abendliche Zusammenkünfte innerhalb des Lehrgangs unterliegen ebenfalls dem Abstandsgebot!
 - Regelmäßiges Lüften der Unterkünfte!
 - Häufig und gründlich Hände waschen, desinfizieren und geeignet pflegen!

Infolyer Corona-Pandemie

Niedersächsische Akademie für
Brand- und Katastrophenschutz

NABK



Informationen für
Externe und Gäste



Niedersachsen

Verhalten bei Symptomen!

Sollten Sie während Ihres Aufenthalts an der NABK bei sich eines oder mehrere der folgenden Erkrankungssymptome

- Husten,
- erhöhte Temperatur oder Fieber,
- Kurzatmigkeit,
- Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns,
- Schnupfen,
- Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen,
- allgemeine Schwache

feststellen, bleiben Sie auf Ihrem Zimmer.

Infomieren Sie die NABK unter 05141 979-0!

Beachten Sie bitte die Anweisungen und Hinweise die wir Ihnen geben.

Bitte trennen Sie diese Seite des Flyers ab, füllen die Rückseite aus und geben Sie das Blatt bei der Anmeldung ab.

Niedersächsische Akademie für
Brand- und Katastrophenschutz

Braker Chaussee 245
26180 Rastede

Sehr geehrte Gäste

Mit dem eingeschränkten Lehrbetrieb verfolgen wir das primäre Ziel, weiterhin Führungs- und Spezialkräfte auszubilden. Gleichzeitig sind auch wir bestrebt, unseren Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu leisten. Deshalb wird der Lehrbetrieb unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt.

Wir bitten daher alle Personen eindringlich, während ihres Aufenthalts an der NABK die nachfolgenden Handlungsempfehlungen und Hygieneregeln zu berücksichtigen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung – incl. der Prüfungen bzw. bei Ihrem Aufenthalt .

Bleiben Sie gesund!

Ihr Oliver Moravec

Halten Sie Abstand!

- Beachten Sie bitte die Abstandsregeln!
- Zu anderen Personen mindestens 1,5 m, einzeln eintreten und Bodenmarkierungen beachten.
- Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn Abstand kleiner 1,5 Meter ist
- Begrüßung ohne Handdruck und weiteren Körperkontakt
- Abstände auch bei der Speisenausgabe und während der Mahlzeiten einhalten! Bitte stellen Sie deshalb die Tische und Stühle nicht um.
- Nutzen Sie Ihr Zimmer alleine.
- Die Nutzung der Teeküchen in den Unterkunfts-bereichen und die Aufenthaltsräume sollte möglichst unterbleiben.
- Abstand zu anderen Menschen ist der Beste Schutz!

Beachten Sie die aushängenden Hygieneregeln!

Infektionen vorbeugen:
Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

- 1. Regelmäßig Hände waschen**
 - ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
 - ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
 - ▶ vor den Mahlzeiten,
 - ▶ nach dem Besuch der Toilette,
 - ▶ nach dem Niesenzug, Husten oder Niesen,
 - ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
 - ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.
- 2. Hände gründlich waschen**
 - ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
 - ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
 - ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
 - ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
 - ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.
- 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten**
 - ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.
- 4. Richtig husten und niesen**
 - ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und decken sich ab.
 - ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.
- 5. Im Krankheitsfall Abstand halten**
 - ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
 - ▶ Verzichtern Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
 - ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
 - ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.
- 6. Wunden schützen**
 - ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.
- 7. Auf ein sauberes Zuhause achten**
 - ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern,
 - ▶ Lassen Sie Putzläppen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.
- 8. Lebensmittel hygienisch behandeln**
 - ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
 - ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
 - ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
 - ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.
- 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen**
 - ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
 - ▶ Waschen Sie Spüllaugen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.
- 10. Regelmäßig lüften**
 - ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

Zugang zum Gelände

Der Zugang und das Verlassen der NABK soll ausschließlich über die Hauptzufahrt erfolgen. Zur Sicherung des Geländes sind alle Nebeneingänge verschlossen.

Personen, die sich in amtlicher Quarantäne befinden oder an typischen Symptomen leiden, die mit der durch das Virus verursachten Erkrankung in Verbindung stehen, oder Kontakt zu infizierten Personen hatten, wird der Zugang zum Gelände der NABK untersagt!

Bestätigung

Hiermit bestätige ich die Hygieneregeln der NABK zur Kenntnis genommen zu haben.

Name: _____

Feuerwehr/ _____

Firma: _____

Geb. Datum: _____

Dienstgrad: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift

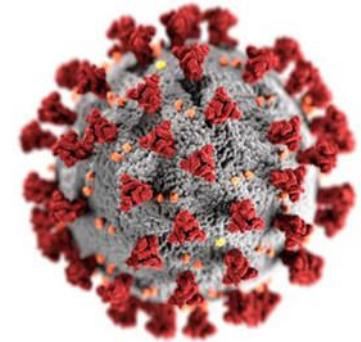


Bitte hier abtrennen und abgeben!

Infolyer Corona-Pandemie

Niedersächsische Akademie für
Brand- und Katastrophenschutz

NABK



Informationen für
Externe und Gäste



Niedersachsen

Verhalten bei Symptomen!

Sollten Sie während Ihres Aufenthalts an der NABK bei sich eines oder mehrere der folgenden Erkrankungssymptome

- Husten,
- erhöhte Temperatur oder Fieber,
- Kurzatmigkeit,
- Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns,
- Schnupfen,
- Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen,
- allgemeine Schwache

feststellen, bleiben Sie auf Ihrem Zimmer.

Infomieren Sie die NABK unter 05141 979-0!

Beachten Sie bitte die Anweisungen und Hinweise die wir Ihnen geben.

Bitte trennen Sie diese Seite des Flyers ab, füllen die Rückseite aus und geben Sie das Blatt bei der Anmeldung ab.

Niedersächsische Akademie für
Brand- und Katastrophenschutz
NABK-LTV
Bremer Weg 164
29223 Celle

Sehr geehrte Gäste

Mit dem eingeschränkten Lehrbetrieb verfolgen wir das primäre Ziel, weiterhin Führungs- und Spezialkräfte auszubilden. Gleichzeitig sind auch wir bestrebt, unseren Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu leisten. Deshalb wird der Lehrbetrieb unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt.

Wir bitten daher alle Personen eindringlich, während ihres Aufenthalts an der NABK die nachfolgenden Handlungsempfehlungen und Hygieneregeln zu berücksichtigen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung – incl. der Prüfungen bzw. bei Ihrem Aufenthalt .

Bleiben Sie gesund!

Ihr Oliver Moravec

Halten Sie Abstand!

- Beachten Sie bitte die Abstandsregeln!
- Zu anderen Personen mindestens 1,5 m, einzeln eintreten und Bodenmarkierungen beachten.
- Mund-Nasen-Schutz tragen, wenn Abstand kleiner 1,5 Meter ist
- Begrüßung ohne Handdruck und weiteren Körperkontakt
- Abstände auch bei der Speisenausgabe und während der Mahlzeiten einhalten! Bitte stellen Sie deshalb die Tische und Stühle nicht um.
- Nutzen Sie Ihr Zimmer alleine.
- Die Nutzung der Teeküchen in den Unterkunfts-bereichen und die Aufenthaltsräume sollte möglichst unterbleiben.
- Abstand zu anderen Menschen ist der Beste Schutz!

Beachten Sie die aushängenden Hygieneregeln!



Infektionen vorbeugen:
Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

- 1. Regelmäßig Hände waschen**
 - ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
 - ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
 - ▶ vor den Mahlzeiten,
 - ▶ nach dem Besuch der Toilette,
 - ▶ nach dem Niesenzug, Husten oder Niesen,
 - ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
 - ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.
- 2. Hände gründlich waschen**
 - ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
 - ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
 - ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
 - ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
 - ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.
- 3. Hände aus dem Gesicht fernhalten**
 - ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.
- 4. Richtig husten und niesen**
 - ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
 - ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.
- 5. Im Krankheitsfall Abstand halten**
 - ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
 - ▶ Verzichtern Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
 - ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
 - ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.
- 6. Wunden schützen**
 - ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.
- 7. Auf ein sauberes Zuhause achten**
 - ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern,
 - ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.
- 8. Lebensmittel hygienisch behandeln**
 - ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
 - ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
 - ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
 - ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.
- 9. Geschirr und Wäsche heiß waschen**
 - ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
 - ▶ Waschen Sie Spülmappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.
- 10. Regelmäßig lüften**
 - ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

Zugang zum Gelände

Der Zugang und das Verlassen der NABK soll ausschließlich über die Hauptzufahrt erfolgen. Zur Sicherung des Geländes sind alle Nebeneingänge verschlossen.

Personen, die sich in amtlicher Quarantäne befinden oder an typischen Symptomen leiden, die mit der durch das Virus verursachten Erkrankung in Verbindung stehen, wird der Zugang zum Gelände der NABK untersagt!

Bestätigung

Hiermit bestätige ich die Hygieneregeln der NABK zur Kenntnis genommen zu haben.

Name: _____

Feuerwehr/ _____

Firma: _____

Geb. Datum: _____

Dienstgrad: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift



Bitte hier abtrennen und abgeben!



COVID-19: Bin ich betroffen und was ist zu tun?

Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger

Haben Sie eines oder mehrere dieser Erkrankungssymptome?

Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, allgemeine Schwäche



Schritt 1: Beachten Sie diese wichtigen Grundregeln!

Bleiben Sie zu Hause und reduzieren Sie direkte Kontakte, besonders zu Risikogruppen.



Halten Sie > 1,5 m Abstand und tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung wo lokal empfohlen.



Achten Sie auf Ihre Händehygiene sowie die Anwendung der Husten- und Niesregeln.



Schritt 2: Lassen Sie sich telefonisch beraten!



- ▶ Tel. 116117 oder lokale Corona-Hotlines
- ▶ Hausarzt/-ärztin oder anderer behandelnder Arzt/Ärztin
- ▶ Fieber-Ambulanzen
- ▶ Weisen Sie darauf hin, falls Sie Teil einer Risikogruppe sind.
- ▶ Wenn Sie nicht durchkommen, versuchen Sie es erneut!
- ▶ Bei akuter Atemnot rufen Sie den Notarzt: Tel. 112!

Risikogruppen sind insbesondere:

- ▶ **Ältere Personen** (inkl. Bewohner von Altenpflegeheimen, ambulant Pflegebedürftige)
- ▶ **Personen mit Vorerkrankungen** (z. B. Herz-Kreislauf-, Lungen-, Krebserkrankung, Diabetes)
- ▶ **Personen mit geschwächtem Immunsystem** (z. B. durch Einnahme immunsupprimierender Medikamente)

Schritt 3: Folgen Sie den ärztlichen Anweisungen!



- ▶ Arzt/Ärztin beurteilt den Schweregrad Ihrer Erkrankung und veranlasst dementsprechend Ihre ambulante oder stationäre Behandlung. Falls notwendig erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.
- ▶ Auf Basis der ärztlichen Beurteilung Ihrer Situation erfolgt ggf. ein Labortest auf das Virus SARS-CoV-2 und das zuständige Gesundheitsamt wird informiert. Falls kein Test notwendig ist, besprechen Sie das weitere Vorgehen mit Ihrem Arzt.

Schritt 4: Bei erfolgtem ambulanten Test warten Sie das Ergebnis ab!

- ▶ Beachten Sie in der Wartezeit weiterhin die wichtigen Grundregeln (siehe Schritt 1) und die Empfehlungen Ihres Arztes/ Ihrer Ärztin.

Positives SARS-CoV-2-Testergebnis

Bei ambulanter Behandlung sprechen Sie mit Ihrem Arzt/ Ärztin über Maßnahmen für Sie selbst und Ihre Kontaktpersonen:

- ▶ **Reduzieren Sie die Anzahl Haushaltsangehöriger und Kontakte zu diesen auf das absolute Minimum.**
- ▶ **Haushaltsangehörige sollten nach Möglichkeit keiner Risikogruppe angehören.**
- ▶ **Bleiben Sie, wann immer möglich, allein in einem gut belüftbaren Einzelzimmer.**
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt von anderen ein.
- ▶ Nutzen Sie gemeinschaftlich genutzte Räume (z. B. Küche, Flur, Bad) nicht häufiger als unbedingt nötig.
- ▶ Bei unvermeidbarem Aufenthalt in demselben Raum sollten Sie und Ihre Haushaltsangehörigen
 - einen Abstand von > 1,5 m einhalten und
 - jeweils einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife.
- ▶ Husten und niesen Sie in ein (Einmal-) Taschentuch oder, falls nicht griffbereit, in die Armbeuge.
- ▶ Teilen Sie kein Geschirr, Handtücher, Bettwäsche etc. mit anderen Personen.
- ▶ Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (z. B. Nachttische, Bettrahmen, Türklinken, Lichtschalter, Smartphones) täglich.
- ▶ Lüften Sie regelmäßig alle Räume.
- ▶ Sammeln Sie Ihre Wäsche separat und waschen Sie diese bei mindestens 60° C.
- ▶ Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/Wohnungseingang ablegen.

- ▶ **Bei Zunahme der Beschwerden, insbesondere Kurzatmigkeit, lassen Sie sich umgehend ärztlich beraten.**



Negatives SARS-CoV-2-Testergebnis

Achten Sie weiterhin auf die Händehygiene sowie die Anwendung der Husten- und Niesregeln. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt/ Ihrer Ärztin über weitere notwendige Maßnahmen.

Weitere Informationen:



BZgA
www.infektionsschutz.de



RKI
www.rki.de/covid-19-isolierung



TÄTIGKEIT

Tätigkeit bei NABK Celle
Kontakt zu Mitarbeitern und Besuchern

BIOSTOFF

**Verschiedene möglich, z. B. SARS,
MRSA, Coronavirus, u.a.**

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Tätigkeiten mit Menschen stellen i.d.R. keine besonderen Infektionsgefahren dar; im Rahmen einer Pandemie kann es doch zu einer Infektion mit SARS, MRSA, Coronaviren u.ä. –Erregern kommen.

Übertragungsweg:

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion).

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Dies betrifft insbesondere Personen mit Vorerkrankungen oder solche, deren Immunsystem geschwächt ist.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Bleiben Sie zuhause, wenn Sie krank sind ! Informieren Sie Ihren Abteilungsleiter! Sinnvoll angesichts aktueller Erkältungs- und Grippewelle
- Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen halten (s. u.a. Bodenmarkierung)
- Können Sie nicht den Mindestabstand sicherstellen, tragen Sie Mund-Nasen-Schutz
- Vermeiden Sie unnötigen Körperkontakt mit Menschen sowie kein Händeschütteln
- Meiden Sie Menschenansammlungen
- Hände aus dem Gesicht (Augen, Nase und Mund) halten
- Lüften Sie Ihre Arbeitsräume regelmäßig (etwa viermal täglich für ca. zehn Minuten)
- Regelmäßiges, häufiges und sorgfältiges Händewaschen (mindestens 20 Sekunden mit Seife bis zum Handgelenk) vornehmen
- Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Hände Waschen besteht
- Voraussetzungen für eine effektive Händehygiene schaffen:
 - kurz geschnittene, mit den Fingerkuppen abschließende Fingernägel
 - Verzicht auf Nagellack, Nagelgel und künstliche Nägel
 - Verzicht auf Schmuck an Händen und Unterarmen (Ehe-)Ringe, Uhren, Piercings o. ä.
 - Intakte und gesunde Haut und Nägel

Wann und wie oft sollte Händehygiene durchgeführt werden?

- Vor dem Essen/ Essenszubereitung
- Nach dem Toilettenbesuch
- Nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten
- Jedes Mal beim Ankommen zuhause, im Büro, im Hotelzimmer o. ä.
- Nach Kontakt mit schmutzigen, kontaminierten Materialien (z. B. öffentliche Verkehrsmittel, Treppengeländer, Haltegriffe)
- Nach dem Umgang mit Tieren
- Nach dem Besuch bei Kranken oder Kontakt mit Gegenständen von Kranken
- Bei sichtbarer Verunreinigung

Für Personen mit Vorerkrankungen der Atemwege und Personen mit geschwächtem Immunsystem ist es besonders wichtig, diese Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



- Bei unklaren Situationen Arbeiten einstellen oder nicht beginnen und Rücksprache mit dem Abteilungsleiter bzw. Betriebsarzt halten.
- Beachten sie die Aushänge 10 wichtigsten Hygienetipps, Händewaschen in 5 Schritte, Händewaschen 7 Situationen, Hände richtig desinfizieren.
- Aktuelle Hinweise finden sie in Internet unter:
 - <https://www.116117.de/de/coronavirus.php>
 - https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
 - https://www.schleswig-holstein.de/DE/Home/home_node.html

ERSTE HILFE



112

Bei Krankheitssymptomen sofort den Vorgesetzten kontaktlos informieren und telefonisch einen Arzt kontaktieren und weitere Maßnahmen absprechen .

Generell

Nach Hautkontakt: Haut reinigen und desinfizieren

Nach Augenkontakt Auge 10 Min. mit fließend Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen

Nach Verletzung, Blut-Blut- oder Blut-Stuhl-Kontakten: Wunde eine Zeit bluten lassen, desinfizieren, dann Pflaster oder Verband, Rücksprache mit einem Arzt.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG ODER INAKTIVIERUNG

Verschmutzte / kontaminierte oder nicht mehr benötigte Gegenstände und Materialien entsprechender Entsorgungsregeln der üblichen Restmüllbehandlung zuführen

Desinfektion kontaminierter Flächen / Gegenstände nach den geltenden Vorgaben entsorgen.



Besteht bei einem Mitarbeitenden oder einem Teilnehmenden der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, ist wie folgt vorzugehen:

Name des Betroffenen: _____

Schritt:		Bemerkung	Bestätigung durch Handzeichen
1	Eines oder mehrere der folgenden Symptome sind vorhanden <ul style="list-style-type: none"> • Husten, • erhöhte Temperatur oder Fieber, • Kurzatmigkeit, • Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns, • Schnupfen, • Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, • allgemeine Schwache 		
2	Der Mitarbeitende oder Teilnehmende ist umgehend nach Hause zu schicken		
3	Der Mitarbeitende oder Teilnehmende hat sich telefonisch bei seinem Hausarzt anzumelden		
4	Die Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) ist von unterwiesenen Reinigungskräften gründlich zu reinigen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren .		
5	Räume in denen sich der Verdachtsfall aufgehalten hat werden umfassend gelüftet. Mindestens 30 Minuten bei vollständig geöffnetem Fenster		
6	Personen feststellen, die sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben. Hierüber ist eine Liste anzufertigen.		
7	Die Verdachtsperson gibt Rückmeldung an die NABK bzgl. der Bestätigung / nicht Bestätigung des Verdachtes.		

Maßnahmen wurden durchgeführt

Datum / Unterschrift

1.: z. d. Akten

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0184/2020 vom 14.05.2020

Betreff:

Covid-19 - Oberflächendesinfektion und Schutzmasken

DOK:

617.84:617.86:681.4

Sachgebiet(e):

Dienstrecht

Tarifrecht

Ansprechperson:

Kathrin Peter

030 13001-6451, kathrin.peter@dguv.de

Klemens Brandl

030 13001-6452, klemens.brandl@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Das BMAS hat den beigefügten Vermerk des Bundesministeriums für Gesundheit mit Erläuterungen zur Desinfektion im öffentlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der großflächigen Anwendung von Desinfektionsmitteln (Fogging) per E-Mail vom 29. April 2020 zur Kenntnis gegeben.

Zudem hat das Ministerium darüber informiert, dass die Leiter der Zentralabteilungen der obersten Bundesbehörden vereinbart haben, dass ein individueller Bedarf für Schutzmasken im persönlichen Verantwortungsbereich der Beschäftigten liegt und den Beschäftigten daher keine Masken pauschal zur Verfügung gestellt werden. Beschaffte oder vorhandene Masken sollen demnach lediglich dazu dienen, Bereiche, in denen die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, auszustatten.

Soweit die Zuständigkeit des BMAS gegeben ist, bitten wir um Kenntnisnahme und Beachtung.

Anlage: „Weitere Erläuterungen zur Desinfektion im öffentlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der großflächigen Anwendung von Desinfektionsmitteln (Fogging)“ des Bundesministeriums für Gesundheit

Weitere Erläuterungen zur Desinfektion im öffentlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der großflächigen Anwendung von Desinfektionsmitteln (Fogging)

Zur Eindämmung der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemie gilt es Infektionsketten zu unterbrechen, um eine Verlangsamung und Reduktion der Ausbreitung zu bewirken. Dazu hat das Robert Koch-Institut (RKI) eine Reihe von Empfehlungen erarbeitet und auf seiner Homepage veröffentlicht. Diese beinhalten auch Empfehlungen zur Reinigung und Desinfektion¹ in unterschiedlichen Kontexten (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).

Kernpunkte der Empfehlungen zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen vom 4. April 2020 [1] sind im Folgenden aufgeführt. Ausdrücklich ausgenommen sind somit Bereiche, die aus medizinischen Gründen laut Hygieneplan regelmäßig desinfiziert werden müssen.

- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die gründliche Reinigung das Verfahren der Wahl.
- Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen überhaupt notwendig ist, sollte im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche (z.B. durch respiratorische Sekrete) entschieden werden.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden und **nicht als Sprühdessinfektion**.
- In Außenbereichen bzw. in öffentlichen Bereichen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund.

Im Folgenden solle diese Empfehlung unter besonderer Berücksichtigung von Außenbereichen näher erläutert werden.

1 Übertragungswege von SARS-CoV-2 Viren

Der wesentliche Übertragungsweg von SARS-CoV-2 scheint die Tröpfcheninfektion zu sein. Tröpfchen, die infizierte Personen ausscheiden, müssen direkt auf die Schleimhäute einer empfänglichen Person treffen, um eine Infektion auszulösen (Einzelheiten und Literatur s. Steckbrief, 1. Übertragungswege [2]).

Grundsätzlich wäre auch eine Übertragung über Kontakt durch Hände und anschließende Berührung von Mund und Nase möglich, da die Viren auf Oberflächen in Laboruntersuchungen für unterschiedliche Zeiträume infektiös bleiben können, s. Steckbrief, 21. Tenazität [2]. Die Dauer der verbleibenden Infektiosität der Viren in den Labortests war von der Art der Oberflächen (z.B. Metall, Plastik oder Papier), die Umgebungsbedingungen und die Virusmenge abhängig.

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus einer kontrollierten Laborumgebung nur mit Vorsicht auf die reale Umgebung angewendet werden können [3].

¹ Reinigung – Anwendung von Reinigungsmitteln (Tensiden) in der Regel in wässriger Lösung
Desinfektion – hier: Anwendung von chemischen Desinfektionsmitteln

In der unmittelbaren Umgebung von erkrankten Personen konnte bisher nur die RNA des Virus nachgewiesen, jedoch kein infektiöses Virus isoliert werden. Auch die vorab mitgeteilten Ergebnisse der Gangel-Studie von Streek et al. [4] zeigen, dass auf Oberflächen in Haushalten mit erkrankten Personen zwar virale RNA nachgewiesen wurde, jedoch kein Virus angezchtet werden konnte. Eine direkte Ansteckung mit dem Virus über Oberflächen, die zu einer Infektion geführt hat, wurde bisher nicht beschrieben.²

Theoretisch möglich wäre eine Übertragung von SARS-CoV-2 von stark kontaminierten Oberflächen (z.B. Sekrete durch direktes Anhusten) in der näheren Umgebung von erkrankten Personen über die Hände. Von unbelebten Flächen würde allerdings nur ein Teil der ggf. vorhandenen Viren auf die Hände und in der Folge ggf. auf die empfänglichen Schleimhäute gelangen, so dass auf diesem Weg nur geringe Virusmengen transportiert werden könnten. Daraus wird die Bedeutung der Händehygiene ersichtlich – durch regelmäßiges, gründliches Händewaschen werden eventuell aufgenommene, auch nicht virale Erreger beseitigt und eine Übertragung effektiv vermieden. Die Händewaschung ist eine effiziente, einfach durchführbare, ressourcenschonende und verfügbare Methode zur Entfernung von Schmutz und Erregern.

2 Reinigung/Desinfektion von Oberflächen

2.1 Oberflächen in geschlossen Gebäuden (z.B. Büros, Türklinken)

Bei der Reinigung von Oberflächen werden Verunreinigungen, die ggf. auch Kontaminationen enthalten könnten, mechanisch entfernt und durch chemische Wirkung der Reinigungsmittel (meist Tenside) auch inaktiviert (bekannt z.B. bei Influenzaviren [5]).

Während eine Desinfektion von Flächen nicht zielführend ist, ist eine regelmäßige und gründliche Reinigung von Kontaktflächen sinnvoll und effektiv. Da es jedoch kaum möglich ist, nach jeder Berührung jede Fläche zu reinigen, wie z.B. Türklinken oder Handläufe, ist auch hier die regelmäßige gründliche Händehygiene unerlässlich.

Eine Desinfektion in diesem Bereich ist nur für die Flächen sinnvoll, mit denen eine nachweislich erkrankte Person unmittelbar in Kontakt war und welche durch Sekrete kontaminiert sind [1].

² Die vom BMI angesprochene Publikation zu einer Übertragung in einem Bus wurde inzwischen zurückgezogen. Der Autor vermutete darin aber keine Übertragung über eine Fläche im Bus sondern über die Klimaanlage, auch bei der Person, die den Bus erst betreten hatte, nachdem der Inpatient bereits ausgestiegen war.
<https://scmp.com/news/china/science/article/3074351/coronavirus-can-travel-twice-far-official-safe-distance-and-stay> und https://www.doccheck.com/de/detail/articles/25828-naechste-haltestelle-covid-19?utm_source=DC-Newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=DocCheck-News&utm_content=asset&utm_term=article&sc_src=email_282868&sc_lid=17243185&sc_uid=ene_ScBwszp&sc_lid=128731&sc=, <https://medinfoweb.de/detail.html/sars-cov-2-nachgewiesene-infektionskette-in-einem-bus.67379>

2.2 Oberflächen im öffentlichen Nahverkehr

Hier gelten im Prinzip die gleichen Überlegungen wie oben beschrieben. Auch wenn viele Personen den ÖPNV benutzen ist die Wahrscheinlichkeit, dass auf Haltestangen, Türöffnern o.ä. infektiöse Viren in Größenordnungen vorkommen, die zu einer Infektion führen könnten, in Anbetracht der Übertragungswege und Eigenschaften des Erregers sehr gering. (Zum Überdauern der Viren auf Oberflächen, s. 1.)

Eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Handkontaktflächen in Verkehrsmitteln wäre grundsätzlich aus infektionsprophylaktischer Sicht insbesondere während der Pandemie, aber auch als generelle Maßnahme, wünschenswert.

2.3 Oberflächen im Außenbereich

Tröpfchen in Außenbereichen werden durch Luftbewegung schnell stark verdünnt. Zudem werden Coronaviren durch Umwelteinflüsse (Temperatur, Austrocknung, UV-Licht [6]) inaktiviert. Wenn Tröpfchen zu Boden fallen, gelangen sie vorrangig auf poröse Oberflächen, auf denen das Virus nur sehr kurze Zeit überdauert [7].

In einigen asiatischen Ländern und in Italien wurden nach unserer Kenntnis oxidativ wirkende Desinfektionsmittel großflächig auf Straßen und Plätzen versprüht. Dies muss aus verschiedenen Gründen als Aktionismus gewertet werden:

1. Die **Tröpfchen in der Luft werden nicht erreicht**, denn eine Desinfektion der Luft wäre auch während der Behandlung durch chemische Mittel nicht zu gewährleisten. Außerdem wird, wie bereits dargestellt, in der Umwelt keine relevante Virusmenge anzutreffen sein.

- Die eingesetzten Mittel sind nach unserer Kenntnis Wasserstoffperoxid und Chlorverbindungen. Dies ist in verschiedener Hinsicht problematisch:
 - Einen **Nachweis der Wirksamkeit für solche Anwendungen auf Flächen im Freien (z.B. Straßen, Bürgersteige, Autos, etc.) gibt es nicht**, da für diese Anwendungen keine Prüfmethode zur Ermittlung der erforderlichen Konzentration und Einwirkzeit vorliegen.
 - Die in Laborprüfungen ermittelte Konzentrationen (für die Flächendesinfektion in Innenräumen) können bei Anwendung im Freien nicht als wirksam angesehen werden, da in der Umwelt weitere Parameter relevant sind, die eine Wirkung verhindern bzw. stark beeinträchtigen, wie z.B. **Wind, hohe Temperatur, UV-Strahlung und Luftfeuchte**.
 - Beide Wirkstoffe zeichnen sich durch eine hohe Zehrung (Zerfall) des Wirkstoffes bei Kontakt mit Metallen, Instabilität bei UV-Licht, und mit organischen Materialien aus [8].
 - . Zudem können sie nicht in poröse Oberflächen eindringen.
 - Eine notwendige vollständige Benetzung der Oberflächen, als Voraussetzung einer Wirkung, kann **nicht erreicht werden**.
 - Für beide Stoffe ist eine starke Bleichwirkung bekannt.
 - Konzentrationen dieser Mittel, die zur Desinfektion im Innenbereich angewendet werden, würden bei direktem Kontakt **zu gesundheitlichen Schäden** bei exponierten Menschen z.B. bei Inhalation sowie zu Material- (an Fahrzeugen, Gebäuden) und Umweltschäden führen.
 - Chlorverbindungen benötigen nach Erfahrungen aus dem Veterinärbereich **lange Einwirkzeiten, die mit solchen Verfahren nicht erreicht werden könnten**.

- Die Bildung von toxischen umweltbeständigen Chlorprodukten wäre nicht auszuschließen [8].
- Außerdem ist das Versprühen oder Vernebeln von Desinfektionsmitteln auch in geschlossenen Räumen wesentlich geringer wirksam als Verfahren mit mechanischer Komponente (Wischen) und wird grundsätzlich auch im Innenbereich **nicht empfohlen**.

Andere als die oben genannten Wirkstoffe können allein aus toxikologischen Gründen nicht großflächig ausgebracht werden.

Wissenschaftliche Literatur zur Inaktivierung von Viren durch großflächige Desinfektionsmittelausbringung im Freien ist in der Literatur (Pubmed-Recherche; Stand 27.04.2020) nicht zu finden.

Die Auffassung, dass die großflächige Anwendung von Chlorbleiche im Freien nur zu Umweltschäden führt und keinen Effekt auf die Verbreitung von SARS-CoV-2-Viren hat wird auch von Wissenschaftlern anderer Länder vertreten [9, 10, 11, 12]. Auch ein Wissenschaftler des China's Center for Disease Control and Prevention warnte vor einer solchen Anwendung [9].

3. Fazit:

Oberflächen in geschlossenen Gebäuden (Büros, Türklinten):

Die Oberflächen sind regelmäßig zu reinigen. Eine Desinfektion ist nur in Betracht zu ziehen, wenn Flächen durch eine erkrankte Person mit Sekreten verunreinigt wurde.

Oberflächen im öffentlichen Nahverkehr

Auch in diesem Bereich ist die regelmäßige (z.B. tägliche) gründliche Reinigung maßgeblich.

Oberflächen im Außenbereich

Für das großflächige Ausbringen von Desinfektionsmittel in der Umwelt gibt es keine sachliche Begründung, da dies die Verbreitung von SARS-CoV-2 Viren nicht beeinflussen bzw. reduzieren würde. Von Straßen oder Plätzen oder sonstigem unbelebten Umfeld (außerhalb von Gesundheitseinrichtungen /Patientenumgebung) geht kein Übertragungsrisiko aus, das durch Desinfektionsmaßnahmen beseitigt werden könnte. Vielfältige negative Auswirkungen auf die Umwelt und Materialien und ggf. Personen sind hingegen wahrscheinlich.

Die Bestärkung der Bevölkerung in der Entwicklung der individuellen Achtsamkeit bezüglich des Abstandhaltens, korrekten Husten- und Niesverhaltens, Zuhause-bleiben bei Erkrankung, und des regelmäßigen Händewaschens ist der sicherste Schutz für jeden Einzelnen.

4. Literatur:

1 Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html.

2 RKI-Steckbrief https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

3 Disinfection of environments in healthcare and non-healthcare settings potentially contaminated with SARS-CoV-2. ECDC [Technical Report](https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/Environmental-persistence-of-SARS-CoV-2-virus-Options-for-cleaning2020-03-26_0.pdf). https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/Environmental-persistence-of-SARS-CoV-2-virus-Options-for-cleaning2020-03-26_0.pdf

4. https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/zwischenenergebnis_covid19_case_study_gangelt_0.pdf und Streek bei Lanz am 1.04.20, 4.19 min

5 Eggers M, Terletskaia-Ladwig E, Enders M (2009) Wie wirksam ist Händewaschen gegen Influenzaviren? Hyg&Med 34, 492-498

6 [Duan SM1, Zhao XS, Wen RF, Huang JJ, Pi GH, Zhang SX, Han J, Bi SL, Ruan L, Dong XP; SARS Research Team Biomed. Stability of SARS coronavirus in human specimens and environment and its sensitivity to heating and UV irradiation. Environ Sci. 2003 Sep;16\(3\):246-55.](#)

7 Lai et al. Survival of Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus. CID 2005; 41: e67–e71

8 Kramer A, Assadian O (Herausgeber) Wallhäußers Praxis der Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik und Konservierung, Kapitel 45 Oxidanzien. Georg Thieme Verlag Stuttgart, New York 2008

9 Robert F. Service Mar. 12, 2020 Does disinfecting surfaces really prevent the spread of coronavirus? <https://www.sciencemag.org/news/2020/03/does-disinfecting-surfaces-really-prevent-spread-coronavirus>

10 Markus Egert Professor für Mikrobiologie an der deutschen Hochschule Furtwangen, zitiert in: <https://www.tagblatt.ch/leben/politik-fuer-die-psyche-was-bringt-es-strassen-und-hauswaende-zu-desinfizieren-ld.1207399>

11 Georg-Christian Zinn, Zentrum für Hygiene und Infektionsprävention (ZHI) der Bioscientia, zitiert in <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.bekaempfung-des-coronavirus-warum-strassen-in-deutschland-nicht-desinfiziert-werden.fcfeef4b-dcf6-42a9-abda-e20a01875982.html>

12 <https://www.businessinsider.com/wuhan-coronavirus-china-dispatches-bleach-trucks-to-spray-down-cities-2020-2?r=DE&IR=T>



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen
- ▶ vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

1



2

Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen

Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

3



Im Krankheitsfall Abstand halten

Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichten Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

5



4

Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.

6

Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.



Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

7



8

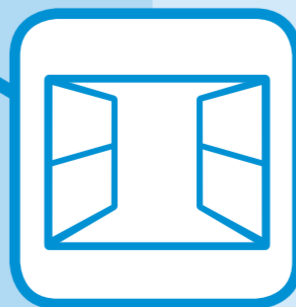
Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.

Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.

9



10

Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.



WISSENSWERTES UND HINWEISE ZUM

Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen – auch wenn keine Krankheitszeichen vorliegen. Dieses Merkblatt informiert über verschiedene Arten von Mund-Nasen-Bedeckungen, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist.

Das Corona-Virus SARS CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, wird beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet. Daher liegt es nahe, eine Mund-Nasen-Bedeckung als mechanische Barriere bzw. Bremse zu tragen.

Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinische Masken – was ist der Unterschied?

Neben den oft selbst genähten Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. community masks) gibt es medizinische Schutzmasken, so genannte Operationsmasken (OP-Masken) und filtrierende Halbmasken, die ursprünglich aus dem Arbeitsschutzbereich stammen:



the_burtons via Getty Images

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

als mechanische Barriere bzw. Bremse für eine Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Husten oder Niesen werden aus handelsüblichen Stoffen in unterschiedlichsten Variationen hergestellt und privat oder von verschiedenen Firmen wie Textilherstellern produziert. Sollte keine derartige Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stehen, kann auch ein Tuch oder ein Schal vor Mund und Nase gehalten oder gebunden werden.



the_burtons via Getty Images

Medizinische Mund-Nasen-Schutzmasken (MNS), so genannte Operations (OP)-Masken

werden vor allem im medizinischen Bereich wie Arztpraxen, Kliniken oder in der Pflege eingesetzt. Sie können die Verbreitung von Speichel- oder Atemtröpfchen der Trägerin oder des Trägers verhindern und dienen primär dem Schutz des Gegenübers. OP-Masken zählen zu den Medizinprodukten und erfüllen entsprechende gesetzliche Vorschriften.



AGF/Kontributor via Getty Images

Partikel-filtrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP-Masken)

werden in erster Linie in Arbeitsbereichen verwendet, in denen sich gesundheits-schädliche Stoffe in der Luft befinden. Die Masken halten Schadstoffe und auch Viren ab. Sie gelten als Gegenstand einer persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt. Je nach Filterleistung gibt es FFP1-, FFP2- und FFP3-Masken. Für die Behandlung von COVID-19-Patienten werden im Rahmen genereller Schutzkleidung, vor allem auch in Intensivstationen, FFP2- und FFP3-Masken verwendet.



Es gibt in allen Bundesländern die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im öffentlichen Raum. Allerdings können sich die Vorgaben von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Landesregierungen oder auf der Seite der Bundesregierung.



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Welchen Schutz bieten Mund-Nasen-Bedeckungen?

Mund-Nasen-Bedeckungen eignen sich für den privaten Gebrauch, wenn sich Personen in öffentlichen Bereichen aufhalten und die Abstandsregeln nicht immer leicht einzuhalten sind, z. B. beim Einkauf, in Apotheken oder in Bus und Bahn. Bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann man nach aktuellem Wissensstand schon ein bis drei Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein, und es gibt auch Krankheitsverläufe ganz ohne Symptome. Diese Bedeckung stellt zwar keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Trägerin oder den Träger selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben. Denn Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen, können dadurch gebremst werden. Zusätzlich wird der Mund-/Nasen-Schleimhautkontakt mit kontaminierten Händen erschwert. Zudem kann das Tragen einer Bedeckung dazu beitragen, das Bewusstsein für einen achtsamen Umgang mit anderen zu stärken (Abstand halten).

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung darf jedoch auf keinen Fall ein trügerisches Sicherheitsgefühl erzeugen.

Die Bedeckung schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern das Gegenüber. Und nach wie vor sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Eigen- und Fremdschutz das **Einhalten der Husten- und Niesregeln**, eine **gute Händehygiene** und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 Meter) von anderen Personen.



Es ist nach wie vor wichtig, dass Ärzten und Pflegekräften ausreichend OP- sowie FFP-Masken zur Verfügung stehen, die COVID-19 Betroffene behandeln oder betreuen. Handelsübliche Schutzmasken sollten daher dem Fachpersonal vorbehalten bleiben – zum eigenen und zum Schutz anderer.

Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten:

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist ganz wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen:

- ▶ Waschen Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.

- ▶ Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- ▶ Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- ▶ Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- ▶ Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).
- ▶ Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt oder am besten sofort bei 60° bis 95° C gewaschen werden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

Erklärvideo zum Merkblatt auf dem Youtube-Kanal der BZgA unter https://www.youtube.com/watch?v=oMlhnINiDDs&feature=emb_logo oder unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schutz-gegenueber-1742272>

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):

Hinweise für Anwender zur Handhabung von „Community-Masken“

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Robert Koch-Institut (RKI):

Hinweis zur Verwendung von Masken (MNS, FFP- sowie Behelfsmasken)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

Antworten zur Verwendung von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer persönlicher Schutzausrüstung

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html

Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=4



Tätigkeit	Arbeitsmittel
Umgang mit Personen mit unspezifischen akuten respiratorischen Infektionen bei Abständen kleiner 1,5 m im Rahmen von Epidemien / Pandemien z. B. COVID-19	Mund-Nase-Schutz (MNS) oder partikelfiltrierende Halbmasken (FFP1/FFP2)

Gefahren für die Beschäftigten



- Infektionsgefahr mit Viren der Risikostufe 3
- Es können Krankheitssymptome z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, und Atemnot auftreten. In schwereren Fällen können Komplikationen auftreten, durch die ein Tod verursacht werden kann. Dies betrifft insbesondere (aber nicht nur) Personen mit Vorerkrankungen sowie ältere oder immungeschwächte Personen.

Erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Bedienungsanleitung des Herstellers beachten.
- Sollte Abstandregel von 1,5 Meter nicht sicher eingehalten werden, ist ein MNS zu tragen
- Bei Maßnahmen mit Aerosolexposition ist das Tragen von FFP1/FFP2-Masken erforderlich.
- Vor dem Aufsetzen der Maske muss eine Händedesinfektion durchgeführt werden.
- Zum Aufsetzen Maske vor Mund und Nase halten und mit den Bändern am oberen Kopf und im Nackenbereich befestigen
- Nasenbügel fest andrücken, sodass keine Leckagen entstehen.
- Maske angenehm im Gesicht mit dem unteren Rand unterhalb des Kinns positionieren.
- Dichtigkeitsprüfung bei FFP2-Masken durchführen, indem beide Hände auf die Maske gelegt werden und kräftig durch den Mund ausgeatmet wird. Wenn Luft an den Rändern schnell entweicht, Maske neu positionieren.
- Maske nicht zwischendurch abnehmen, am Hals hängenlassen & später wieder aufzusetzen.
- Für FFP2 Masken (partikelfiltrierende Halbmasken) ist eine Tragedauer von 75 min (ohne Ausatemventil) bzw. 120 min (mit Ausatemventil) mit jeweils 30 min. Erholungsdauer zu beachten
- Beim Ablegen der Maske nicht die Außenseite (potentiell kontaminiert) berühren.
- Vor dem Absetzen der Maske muss eine Händedesinfektion durchgeführt werden.
- Mit sauberen, desinfizierten Händen die Bänder am Hinterkopf und im Nacken ergreifen und die Maske über den Kopf hinweg nach vorne absetzen und direkt **ohne** Zwischenlagerung in einen Abfalleimer mit Deckel entsorgen.
- Bei Durchfeuchtung oder Kontamination sofortiger Wechsel der Maske.
- Bestimmte Bartformen reduzieren die Dichtigkeit teilweise erheblich.

Maßnahmen bei Lieferengpässen

- MNS und FFP-Masken sind prinzipiell Einweg-PSA. In Zeiten von Lieferengpässen kann eine Wiederverwendung über einen Arbeitstag/eine Schicht angezeigt sein.
- Die Maske muss einem Mitarbeitenden eindeutig zuzuordnen - ggf. durch Namen - sein.
- Innenseite der Maske und andere Gegenstände bei der Handhabung nicht kontaminieren.
- Zwischen den Einsätzen muss sichergestellt werden, dass die trockene Ablage der Maske an der Luft an einem abgegrenzten, dem Publikum nicht zugänglichen Bereich stattfindet.
- Beim nochmaligen Aufsetzen des MNS bzw. der FFP-Masken müssen Handschuhe getragen werden, die nach dem Aufsetzen direkt in einen Abfalleimer mit Deckel entsorgt werden.
- Der Ablageort muss direkt nach dem erneuten Aufsetzen der Maske desinfiziert werden.

Maßnahmen bei Unfällen/Notfällen und zur Ersten Hilfe



- zuständige Abteilungsliter informieren.
- Telefonische Kontaktaufnahme zum Hausarzt oder über 116 117.
- Transport in häusliche Isolation organisieren – keine öffentlichen Verkehrsmittel nehmen, Kontakt zu Gesunden vermeiden.

Zusätzliche notwendige Maßnahmen

Abfälle der üblichen Restmüllbehandlung zuführen.